

Der Wald : kein rechtloser Raum!

Autor(en): **Bettschart, Meiri**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatbuch Meilen**

Band (Jahr): **42 (2002)**

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-953784>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Wald – kein rechtloser Raum!

Der Meilemer Wald hat als Erholungs- und Freizeitraum eine grosse Bedeutung für die Bevölkerung. Einerseits freut Förster und Waldbesitzer die zunehmende Wertschätzung des Waldes. Andererseits nähert sich der Wald vielfach der Grenze der Belastbarkeit; weil der Wald frei betreten werden kann, wird aber vielfach angenommen, er sei öffentlich und darum sozusagen herrenloses Gut. Dies trifft speziell für Meilen nicht zu (siehe Tabelle Seite 7).



Der Wald ist nicht ein rechtloser Raum, auch wenn die Zahl der speziellen Gesetzesbestimmungen für Waldbesucher recht klein ist. Konkret weise ich auf die wichtigsten Bestimmungen hin:

- Verboten sind Ablagerungen aller Art im Wald. Dazu gehören auch Rasenschnitt und andere Gartenabfälle, die besser im eigenen Garten kompostiert oder bei den von der Gemeinde organisierten Sammeltouren mitgegeben werden.

- Waldstrassen dürfen nur von Forstpersonal, Waldbesitzern, Holzkäufern und Jägern befahren werden. Reiten und Radfahren im Waldbestand und auf schmalen Waldwegen sollte mit Rücksicht auf das scheue Wild, das auf Ruhezone angewiesen ist, gänzlich unterlassen werden (§ 6 Kant. Waldgesetz). Das Befahren einer Downhill-

* **Meiri Bettschart** ist Kreisforstmeister, verantwortlich für den Forstkreis 2 des Kantons Zürich, der in acht Forstkreise eingeteilt ist. Der Forstkreis 2 umfasst ein Gebiet, das von Bubikon bis Opfikon und von Seegräben bis zum Zürichsee reicht.



Selbstbedienung ist Diebstahl



Bitte keine Blumen pflücken

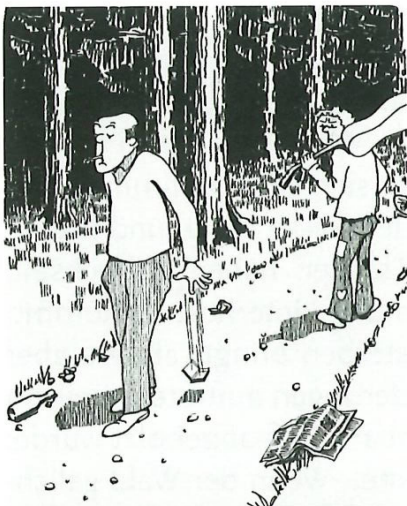


Lärm stört

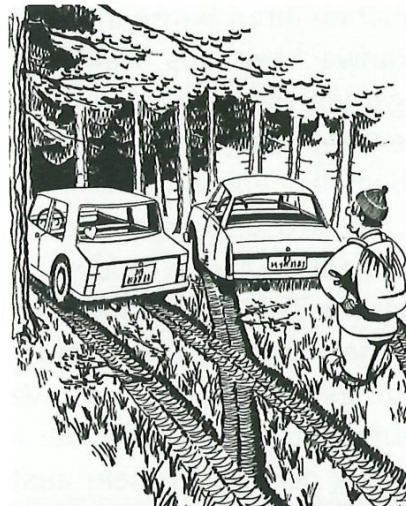
Strecke quer durch den Wald, z. B. von der Hochwacht nach Toggwil, ist daher klar nicht zulässig. Ein Eintrag in der Single-trail-Map ändert an dieser Beurteilung nichts!

- Veranstaltungen, die zu einer erheblichen Beanspruchung des Waldes führen, sind bewilligungspflichtig (§ 5 Kant. Waldgesetz).
- Selbstverständlich darf das Holz, welches vom Waldbesitzer mit recht grossem Aufwand für seine eigenen Bedürfnisse aufgerüstet wurde, nicht von der Beige gestohlen werden.
- Feuer sollten im Wald nur auf den offiziellen Feuerstellen entfacht werden. Die Bäume sind nämlich sehr hitzeempfindlich und gehen später ein, wenn direkt zwischen den Bäumen gefeuert wird.

Mit der zunehmenden Anzahl von Waldbesuchern wächst die Gefahr, dass die verschiedenen Aktivitäten, z. B. von Fussgängern, Bikern, Hundehaltern, Reitern, Joggern, miteinander in Konflikt geraten. Da nicht jeder Benutzerkategorie ein eigenes Wegnetz zur Verfügung gestellt werden kann, geht es nicht ohne gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz.



Keine Abfälle wegwerfen



Autos auf Parkplätzen abstellen



Waldbrände verhüten